

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2019

Nr. 2019/351
KR.Nr. K 0015/2019 (VWD)

Kleine Anfrage Felix Glatz-Böni (Grüne, Bellach): Jugendpolittag: Tierwohl in der Nutztierhaltung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstösstext

Im Rahmen des Jugendpolittages beschäftigte sich eine Gruppe mit den Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Tierhaltung. Das nationale Tierschutzgesetz Kapitel 2: Umgang mit Tieren 1. Abschnitt: Tierhaltung Art. 6 Allgemeine Anforderungen bestimmt: "Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren." Gemäss kantonaler Tierschutzverordnung § 2 des Kantons Solothurn überwacht der Veterinärdienst die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung des Bundes und ordnet bei Verstössen Massnahmen zur Behebung der Mängel an.

1. Sicherstellung der Einhaltung der Tierschutzverordnung?
 - 1.a) Wie wird die Einhaltung der Tierwohlvorschriften durch Tierhalter/Tierhalterinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Veterinärdienste im Kanton sichergestellt?
 - b) Wie bilden sich die Veterinärdienste des Kantons in der Umsetzung der Tierwohlvorschriften weiter?

2. Antibiotikaresistenz

Obwohl die meisten Resistenzen in der Humanmedizin wegen falscher Anwendung entstehen, steigt auch das Risiko von aus der Nutztierhaltung stammenden Resistenzen. Wirksame Antibiotika sind in der Humanmedizin überlebenswichtig und in der Tiermedizin im Notfall entscheidend wichtig für das Tierwohl. Werden wegen der arbeitsteiligen Produktion Nutztiere (Schweine, Rindvieh, Hühner) aus verschiedenen Aufzuchtbetrieben auf einem Betrieb zu einer neuen Herde zusammengeführt, wird offenbar standardmässig Antibiotika verfüttert. Dies kann zu Antibiotikaresistenzen führen. In Deutschland gibt es deshalb Regionen, in denen Landwirte und Veterinäre beim Spitaleintritt zur Abklärung in Quarantäne kommen.

- 2.a) Wurden in den letzten Jahren im Kanton Solothurn Antibiotikaresistenzen in Nutztierhaltungen festgestellt? Wenn Ja, auf wie vielen Betrieben und bei welchen Tiergattungen?
- 2.b) Werden solche erfasst? Wie? Wenn Nein, weshalb nicht?
- 2.c) Gibt es Antibiotikaresistenzen auch in den Solothurner Spitälern? Wenn Ja, auf was sind diese zurückzuführen?
- 2.d) Gibt es in der Schweiz und insbesondere im Kanton Solothurn einen Zusammenhang einerseits zwischen der Betriebsweise, der Haltung von Nutztieren, der Herdengrösse, der Nutztiergattungen einerseits und der Abgabe von Antibiotika und Antibiotikaresistenz andererseits?
- 2.e) Gibt es in der Schweiz und speziell im Kanton Solothurn eine Strategie, um die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen zu verringern und wie wird eine solche in unserem Kanton umgesetzt?

3. Glyphosatrückstände in Futtermittel

Glyphosat darf im nahen Ausland im Getreidebau auch noch kurz vor der Ernte für gleichmässiges Abreifen eingesetzt werden. Dass dies zu höheren Rückständen auch im Futtergetreide führt ist naheliegend. Es gibt Medienberichte, welche Glyphosatrückstände mit erhöhten Miss-

bildungen bei Ferkeln in Verbindung bringen:

3.a) Wird importiertes Futtermittel auf Glyphosat- und andere Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht? Wie grosse Unterschiede werden bei diesen Untersuchungen zwischen importierten Futtermitteln und Schweizer Futtermitteln festgestellt? Wie sind die entsprechenden Grenzwerte im Vergleich zu Getreide für die menschliche Ernährung?

3.b) Wieviele Ferkel mit Missbildungen im Kanton wurden in den letzten Jahren festgestellt? Werden diese erfasst? Wie? Wenn Nein, weshalb nicht? Gibt es solche Erfassungen in anderen Kantonen?

3.c) Gibt es im Kanton Solothurn oder in anderen Kantonen gehäufte Missbildungen von Jungtieren im Zusammenhang mit Futter, kontaminiert durch Glyphosat oder andere Pflanzenschutzmittel?

4. Betäubungspflicht

4.a) Wird die Betäubungspflicht beim Schlachten flächendeckend und vollumfänglich eingehalten? Wie wird diese überprüft?

4.b) Gibt es Probleme in der Anwendung des Betäubungsmittels Isofluran bei der Kastrierung, bei der Schlachtung sowie bei der Anwendung weiterer Betäubungs- und Schmerzmittel in der Tierhaltung?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Art. 6 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes hält die Forderung fest, dass ein Tierhalter oder eine Tierhalterin mit seinen oder ihren Tieren soweit umzugehen hat, dass ihre Würde und ihr Wohlergehen geschützt sind. Gesunde Tiere und deren Wohlergehen sind das zentrale Ziel des veterinärrechtlichen Vollzugs. Die Tiergesundheit und die Seuchenfreiheit sind dabei ebenso wichtige Anforderungen wie ein umsichtiger Einsatz von Tierarzneimitteln im therapeutischen Einsatz. Werden anlässlich von Kontrollen Verstösse gegen die Vorgaben der Tierschutz-, Tierseuchen- oder Tierarzneimittelgesetzgebung festgestellt, werden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel ergriffen.

Um kranke Tiere ihrem Zustand entsprechend behandeln zu können, werden unter anderem auch Antibiotika eingesetzt. Es sind zum grossen Teil dieselben, wie sie in der Humanmedizin angewendet werden. Aufgrund von Resistenzen können Antibiotika ihre Wirkung verlieren und bakterielle Infektionskrankheiten werden zu einer Bedrohung für Mensch und Tier. Unter dem Stichwort "One Health – Gemeinsam für die Gesundheit von Mensch und Tier" werden von Bund und Kantonen in enger interdisziplinärer Zusammenarbeit Strategien sowohl für die Human- wie für die Tiermedizin erarbeitet und umgesetzt. Eine dieser Strategien, die Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR) hat zum Ziel, die Wirksamkeit von Antibiotika langfristig sicherzustellen.

Ein sorgfältiger Einsatz von Medikamenten bei Tieren, insbesondere Antibiotika, ist ein wichtiger Beitrag für die Gesunderhaltung von Tieren und den Tierschutz. Andererseits soll er die Entstehung und die Verbreitung von Resistenzen verhindern helfen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Sicherstellung der Einhaltung der Tierschutzverordnung?

a. Wie wird die Einhaltung der Tierwohlvorschriften durch Tierhalter/Tierhalterinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Veterinärdienste im Kanton sichergestellt?

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) informiert Tierhalter und Tierhalterinnen und alle weiteren Interessierten umfassend aktiv und passiv über die Haltung der meistgehaltenen Nutz-, Heim- und Wildtiere sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Zusätzlich zu freiwilligen und teils obligatorischen Kursen ist es somit jedem Tierhalter und jeder Tierhalterin leicht möglich, sich über die gesetzlichen Vorschriften ins Bild zu setzen.

Tierhalter und Tierhalterinnen sind grundsätzlich verpflichtet, die Tierschutzvorschriften einzuhalten. Die Tierschutzgesetzgebung gibt nur Mindestanforderungen an eine Tierhaltung vor. Viele Halter und Halterinnen von Heimtieren halten ihre Tiere aus eigener Überzeugung unter optimalen Bedingungen, weil ihnen eine artgerechte Haltung sehr wichtig ist. Nutztierhalter und -halterinnen müssen ebenfalls die Mindestanforderungen erfüllen. Zahlreiche Betriebe schliessen sich freiwillig einem Label an und erfüllen damit ebenfalls erhöhte Anforderungen an die Haltung zugunsten des Tierwohls.

Tierärzte und Tierärztinnen sind gut ausgebildete Fachpersonen. Sie kennen sowohl die Gesetzgebung wie auch die Tiere und ihre artspezifischen Bedürfnisse und Gewohnheiten gut. Mit diesem Hintergrund können sie eine beratende Funktion gegenüber ihrer Kundschaft ausüben und gegebenenfalls die Tierhalter und Tierhalterinnen bezüglich tierschutzrechtlicher Mängel aufklären.

Um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen, werden alle Nutz- und Wildtierhaltungen in regelmässigen, gesetzlich vorgegebenen Abständen, nämlich alle, beziehungsweise alle 2 Jahre durch den Veterinärdienst kontrolliert. Gegebenenfalls werden die Haltungen risikobasiert in kürzeren Abständen besucht.

Bezüglich der Heimtiere ist der Veterinärdienst auf Meldungen aus der Bevölkerung über beobachtete Missstände angewiesen, um eine Kontrolle durchführen zu können. Diese Meldungen können auch Nutz- und Wildtierhaltungen betreffen. Die gemeldeten Betriebe werden anschliessend ausserhalb und zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kontrollen besucht. Werden Missstände festgestellt, wird mittels Verwaltungsverfahren darauf hingewirkt, den tierschutzkonformen Zustand wiederherzustellen. Strafanzeige erstatten und Tierhalteverbote aussprechen sind dabei die einschneidendsten Mittel, welche dem Veterinärdienst zur Verfügung stehen, um Verbesserungen beziehungsweise die Auflösung einer Tierhaltung zu erreichen.

b. Wie bilden sich die Veterinärdienste des Kantons in der Umsetzung der Tierwohlvorschriften weiter?

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bietet als Oberaufsichtsorgan der Veterinärdienste jährlich verschiedene themenspezifische Ausbildungstage an. Dabei werden neben den gesetzlichen und wissenschaftlichen Grundlagen Antworten auf Vollzugsfragen diskutiert. Auch der Schweizer Tierschutz (STS) bietet tierartspezifische Weiterbildungen an. Da die Tierschutzgesetzgebung regelmässig den neusten Erkenntnissen angepasst wird, viele Normen einen gewissen Ermessensspielraum offenlassen und immer wieder Situationen angetroffen werden, welche Interpretationsspielraum bieten, sind diese Ausbildungen sehr wichtig,

um einen möglichst wirkungsvollen Vollzug erreichen zu können. Deshalb werden diese Kurse konsequent von den jeweils betroffenen Mitarbeitenden besucht.

3.2.2 Zu Frage 2

Antibiotikaresistenz

Obwohl die meisten Resistenzen in der Humanmedizin wegen falscher Anwendung entstehen, steigt auch das Risiko von aus der Nutztierhaltung stammenden Resistenzen. Wirksame Antibiotika sind in der Humanmedizin überlebenswichtig und in der Tiermedizin im Notfall entscheidend wichtig für das Tierwohl. Werden wegen der arbeitsteiligen Produktion Nutztiere (Schweine, Rindvieh, Hühner) aus verschiedenen Aufzuchtbetrieben auf einem Betrieb zu einer neuen Herde zusammengeführt, wird offenbar standardmässig Antibiotika verfüttert. Dies kann zu Antibiotikaresistenzen führen. In Deutschland gibt es deshalb Regionen, in denen Landwirte und Veterinäre beim Spitaleintritt zur Abklärung in Quarantäne kommen.

Eine standardmässige Einstallprophylaxe mit Antibiotika ist möglich, wird aber nicht in allen Betrieben durchgeführt. Zum heutigen Zeitpunkt sind genauere Daten zur Anzahl Betriebe mit oder ohne antibiotischer Einstallprophylaxe noch nicht bekannt. Die seit diesem Jahr eingeführte Antibiotikadatenbank, das Informationssystem Antibiotika, worin verschriebene Antibiotika von der verschreibenden Person erfasst werden müssen, wird diese Angaben liefern können.

a. Wurden in den letzten Jahren im Kanton Solothurn Antibiotikaresistenzen in Nutztierhaltungen festgestellt? Wenn Ja, auf wie vielen Betrieben und bei welchen Tiergattungen?

Zurzeit kommen in Tierarztpraxen und Laboratorien Resistenztests zur Anwendung zum Beispiel als Schnelltest bei Milchproben. Damit werden in Einzelfällen entsprechende Resultate festgestellt. Eine Pflicht zur Erfassung dieser Resultate in der Praxis und eine Meldepflicht bei Feststellung von solchen gibt es jedoch nicht. Es ist daher nicht möglich, hierzu Daten und Zahlen zu nennen.

b. Werden solche erfasst? Wie? Wenn Nein, weshalb nicht?

Für die landwirtschaftliche Nutztierpopulation (Rind, Schwein, Geflügel) wird seit 2006 im Auftrag des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) durch das Zentrum für Zoonosen, bakterielle Tierkrankheiten und Antibiotikaresistenz (ZOBA) am Institut für Veterinärbakteriologie Vetsuisse Fakultät Universität Bern (www.vbi.unibe.ch) ein repräsentatives Resistenz-Monitoring durchgeführt. Die Ergebnisse werden jährlich im Bericht über den Vertrieb von Antibiotika in der Veterinärmedizin und das Antibiotikaresistenzmonitoring bei Nutztieren in der Schweiz (ARCH-Vet GESAMTBERICHT) zusammengestellt.

c. Gibt es Antibiotikaresistenzen auch in den Solothurner Spitälern? Wenn Ja, auf was sind diese zurückzuführen?

Auch in den Spitälern im Kanton Solothurn gibt es Antibiotikaresistenzen. Diese nehmen weltweit und in der Schweiz zu. Antibiotikaresistenzen gefährden die Behandlung von schweren Infektionen beim Menschen. Besonders gefährdet sind generell hospitalisierte Patienten, aber auch eine Ausweitung auf den ambulanten Bereich und die gesamte Bevölkerung lässt sich zunehmend beobachten.

Die Resistenzentwicklung ist grundsätzlich ein natürliches biologisches Phänomen. Der Hauptfaktor für die Zunahme und Verbreitung von antimikrobiellen Resistenzen im heutigen Ausmass ist aber der häufige und unsachgemässe Einsatz von Antibiotika. Zudem führt die Globalisierung

zu einer fortschreitenden Verbreitung der Resistenzen weltweit. Schliesslich entwickeln Mikroorganismen heute vermehrt Resistenzen gegenüber mehreren Antibiotikaklassen, sogenannte Multiresistenz.

d. Gibt es in der Schweiz und insbesondere im Kanton Solothurn einen Zusammenhang einerseits zwischen der Betriebsweise, der Haltung von Nutztieren, der Herdengrösse, der Nutztiergattungen einerseits und der Abgabe von Antibiotika und Antibiotikaresistenz andererseits?

Die Auswertung des seit diesem Jahr operativen Informationssystems Antibiotika, worin verschriebene Antibiotika durch den oder die behandelnde oder abgebende Tierärztin oder Tierarzt erfasst werden müssen, wird zusammen mit dem Resistenz-Monitoring Einsicht in diese Zusammenhänge geben.

e. Gibt es in der Schweiz und speziell im Kanton Solothurn eine Strategie, um die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen zu verringern und wie wird eine solche in unserem Kanton umgesetzt?

Im Rahmen der Nationalen Strategie Antibiotikaresistenz (StAR) werden verschiedene thematische Schwerpunkte zur Überwachung und Kontrolle von Antibiotikaresistenzen in der Humanmedizin ausgearbeitet. So wurde mit dem Schweizerischen Zentrum für Antibiotikaresistenzen (anresis.ch) ein umfassendes und repräsentatives Überwachungsinstrument zur Kontrolle der Antibiotikaresistenzen geschaffen. "anresis.ch" sammelt und analysiert anonymisierte Antibiotikaresistenzdaten von 20 ausgewählten klinischen Mikrobiologielabors in der ganzen Schweiz. Die Daten sind öffentlich zugänglich und können unter anderem nach Region (z.B. Region Nordwestschweiz), nicht aber nach einzelnen Kantonen, abgerufen werden.

Ein weiterer thematischer Schwerpunkt der Nationalen Strategie war die Gründung des Nationalen Referenzlaboratoriums zur Früherkennung neuer Antibiotikaresistenzen und Resistenzmechanismen (NARA). Für den ambulanten Bereich wurden zudem Richtlinien zur Verschreibung von Antibiotika erarbeitet (<https://ssi.guidelines.ch>). Im Spitalbereich wird derzeit ein Programm zur rationellen Verwendung von Antibiotika ausgearbeitet ("Antibiotic Stewardship").

Auf Bundesebene steht zudem das Instrument des Meldeobligatoriums für ausgewählte Bakterien mit Antibiotikaresistenzen, die eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellen, zur Verfügung. Seit dem 1. Januar 2016 besteht für die ganze Schweiz, und damit auch für den Kanton Solothurn, eine Meldepflicht für Carbapenemase-produzierende Enterobakterien (CPE), welche aufgrund ihrer ausgeprägten Multiresistenz ein ernstes therapeutisches Problem darstellen. Diese Resistenzdaten werden ebenfalls auf "anresis.ch" laufend aktualisiert publiziert.

Wie in der Humanmedizin wurden auch für die Veterinärmedizin im Rahmen von StAR Handlungsfelder definiert mit dem Ziel, die Wirksamkeit von Antibiotika für Mensch und Tier langfristig zu erhalten. Ein zentraler Ansatz dazu ist, Vorkehrungen zu treffen, um Krankheiten zu verhindern. Deshalb sollen im Bereich Tier eine gute Hygiene, bessere Haltungsbedingungen sowie eine intensive Bestandesbetreuung mit Diagnostik gefördert werden. Sollten trotz dieser Vorkehrungen Antibiotika nötig werden, müssen sie sachgemäss eingesetzt werden. Dazu wurden für die Tiermedizin Guidelines und Therapieleitfaden zum sorgfältigen Umgang mit Tierarzneimitteln in der Praxis erarbeitet.

Die Tierarzneimittelverordnung regelt unter anderem die Anforderungen an die Anwendung von Tierarzneimitteln und die Anforderungen an die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht. Insbesondere gibt sie strenge Kriterien zur Abgabe und Anwendung von Antibiotika in der Nutztiermedizin vor: Zum Beispiel dürfen antimikrobielle Wirkstoffe, die zur prophylaktischen Behandlung von Nutztieren vorgesehen sind, nicht mehr auf Vorrat abgegeben werden. Die Abgabe auf Vorrat darf nur noch gestützt auf eine Diagnose durch den Tierarzt oder die Tier-

ärztin für ein bestimmtes Tier oder eine bestimmte Tiergruppe erfolgen. Antibiotika mit sogenannten kritischen Wirkstoffen (für den Menschen wertvolle Antibiotikawirkstoffklassen) dürfen überhaupt nicht mehr auf Vorrat abgegeben werden. Der Veterinärdienst kontrolliert vor Ort auf den Betrieben und bei den Tierärzten und Tierärztinnen die Umsetzung dieser Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung.

Für den Lebensmittelbereich hat das BLV eine Studie in Auftrag gegeben, die – basierend auf einer Literaturrecherche – zeigen soll, wo resistente Bakterien in der Schweizer Lebensmittelkette vorkommen. Beurteilt wird zudem das Potenzial der Übertragung dieser Resistenzen auf den Menschen. Die Ergebnisse der Studie werden helfen, Handlungsmöglichkeiten für die Resistenzbekämpfung entlang der Lebensmittelkette zu identifizieren und Massnahmen zu priorisieren.

In der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung ist das Thema Antibiotikaresistenz seit Jahren präsent. Bereits in der beruflichen Grundbildung Landwirt/in EFZ wird in die Thematik eingeführt. In der Höheren Berufsbildung wird im Wahlmodul Milchviehhaltung die Problematik und die Umsetzung von Gegenmassnahmen auf den landwirtschaftlichen Betrieben der Kurs teilnehmenden diskutiert. Im Weiterbildungsprogramm findet zudem im Abstand von 1-3 Jahren ein Kurs in alternativer Heilkunde (Schwerpunkt Homöopathie) statt.

3.2.3 Zu Frage 3

Glyphosatrückstände in Futtermittel

Glyphosat darf im nahen Ausland im Getreidebau auch noch kurz vor der Ernte für gleichmässiges Abreifen eingesetzt werden. Dass dies zu höheren Rückständen auch im Futtergetreide führt ist naheliegend. Es gibt Medienberichte, welche Glyphosatrückstände mit erhöhten Missbildungen bei Ferkeln in Verbindung bringen:

a. Wird importiertes Futtermittel auf Glyphosat- und andere Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht? Wie grosse Unterschiede werden bei diesen Untersuchungen zwischen importierten Futtermitteln und Schweizer Futtermitteln festgestellt? Wie sind die entsprechenden Grenzwerte im Vergleich zu Getreide für die menschliche Ernährung?

Die Futtermittelkontrolle des Bundes überprüft regelmässig die in- und ausländischen Futtermittel auf Glyphosat und weitere zahlreiche Pflanzenschutzmittel-Rückstände im Rahmen des Pestizid-Monitorings. Augenfällige Unterschiede zwischen importierten Futtermitteln und Schweizer Futtermitteln wurden bisher dabei nicht beobachtet. Die Erfassung und detaillierte Auswertung von Unterschieden ist Gegenstand einer geplanten detaillierten Erhebung durch die Bundesbehörden. Für Futtermittelgetreide und für Getreide für die menschliche Ernährung gelten grundsätzlich Höchstgehalte in der gleichen Grössenordnung. Für Weizen beträgt der erlaubte Höchstwert aktuell 10mg/kg, für Mais 1mg/kg.

b. Wieviele Ferkel mit Missbildungen im Kanton wurden in den letzten Jahren festgestellt? Werden diese erfasst? Wie? Wenn Nein, weshalb nicht? Gibt es solche Erfassungen in anderen Kantonen?

Unseres Wissens wurden bisher keine Missbildungen festgestellt, welche erwiesenermassen auf Glyphosat zurückzuführen waren. Uns ist nicht bekannt, dass eine staatliche Stelle in der Schweiz diese Missbildungen erfassen würde oder müsste.

c. Gibt es im Kanton Solothurn oder in anderen Kantonen gehäufte Missbildungen von Jungtieren im Zusammenhang mit Futter, kontaminiert durch Glyphosat oder andere Pflanzenschutzmittel?

Auch hierzu gibt es keine Angaben.

3.2.4 Zu Frage 4

Betäubungspflicht

a. Wird die Betäubungspflicht beim Schlachten flächendeckend und vollumfänglich eingehalten? Wie wird diese überprüft?

Die Betäubungspflicht wird in den kontrollpflichtigen Betrieben flächendeckend und vollumfänglich eingehalten. Dies wird anlässlich von Betriebskontrollen regelmässig kontrolliert. Einerseits wird die Funktionalität der Apparate, andererseits die sofortige Bewusstlosigkeit des betäubten Tieres überprüft. Zusätzlich ist anlässlich der Fleischkontrolle eine weitere Verifizierung der Betäubung möglich, indem die Position des Einschussloches geprüft werden kann.

b. Gibt es Probleme in der Anwendung des Betäubungsmittels Isofluran bei der Kastration, bei der Schlachtung sowie bei der Anwendung weiterer Betäubungs- und Schmerzmittel in der Tierhaltung?

Die Anwendung des Betäubungsmittels Isofluran bei der Kastration von Ferkeln ist heute das Mittel der Wahl. Probleme sind keine bekannt, solange das Vorgehen fachgerecht erfolgt. Bei der Schlachtung wird es nicht angewendet. Dasselbe gilt bei der Anwendung weiterer Betäubungs- und Schmerzmittel in der Tierhaltung. Nichttierärztliche Anwender und Anwenderinnen müssen, damit sie bestimmte Mittel anwenden dürfen, vorgängig einen Sachkundenachweis erbringen, welcher sie dazu befähigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4813)
Amt für Landwirtschaft
Veterinärdienst
Departement des Innern
Gesundheitsamt
Kantonsärztlicher Dienst
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat